



Bern, 25. Mai 2012

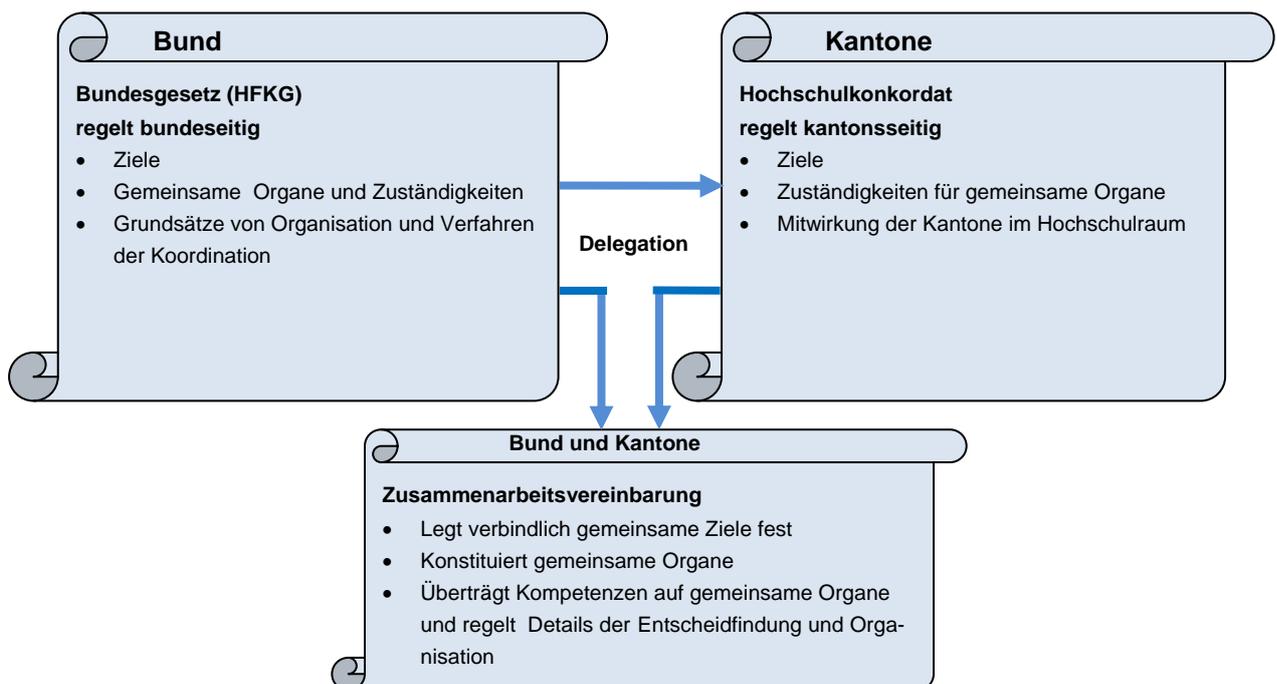
Erläuterungen

zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV)

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Annahme der neuen Bildungsverfassung am 21. Mai 2006 durch alle Stände und einem Ja-Anteil von 85,6% durch das Volk wurden der Bund und die Kantone beauftragt, gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen Bund und Kantone gemäss Verfassung Verträge abschliessen und bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe übertragen. Das *Gesetz* bestimmt dabei die gemeinsamen Organe, denen bestimmte Zuständigkeiten übertragen werden können und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest (Art. 63a Abs. 3 und 4 BV¹). Der neue Hochschulartikel 63a BV ist in das Grundkonzept der Bildungsverfassung eingebettet, wonach der gesamte Bildungsbereich in koordinierter Zusammenarbeit von Bund und Kantonen gestaltet und weiterentwickelt werden soll.

Für die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich sind deshalb neben dem am 30. September 2011 vom Parlament verabschiedeten Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)², kantonseitig ein *Hochschulkonkordat* und eine *Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen (ZSAV)* notwendig:



¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101.

² BBl 2011 7455.

Das HFKG regelt, in Umsetzung der Vorgaben von Artikel 63a Absatz 4 BV, ausführlich die Grundsätze von Organisation und Verfahren der gemeinsamen Koordination: Dazu gehören die für den Bund massgeblichen Ziele der Koordination, die gemeinsamen Organe (Schweizerische Hochschulkonferenz, Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, Schweizerischer Akkreditierungsrat) und die ihnen zu übertragenden Zuständigkeiten, die Qualitätssicherung und Akkreditierung, die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen, die Finanzierung und die Subventionsvoraussetzungen. Die Umsetzung des in der Bundesverfassung verankerten Grundkonzepts für den Hochschulraum Schweiz und der im HFKG geregelten Koordination bedarf – wie bereits erwähnt – zusätzlich einer Zusammenarbeitsvereinbarung (ZSAV), in welcher die *gemeinsamen Ziele* verbindlich festgelegt, die gemeinsamen Organe *geschaffen* und ihnen die für die Koordination notwendigen Zuständigkeiten *übertragen werden* (Art. 6 Abs. 2 und 3 HFKG; Art. 63a Abs. 4 BV). In Ergänzung zum HFKG kann die Vereinbarung – soweit notwendig – zudem die gemeinsamen Ziele konkretisieren und deren Umsetzung regeln, wie auch die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen der gemeinsamen Organe näher umschreiben (Art. 6 Abs. 4 HFKG). Im *Hochschulkonkordat* werden kantonsseitig die Grundlagen für den Abschluss der ZSAV mit dem Bund geschaffen.

Es ist vorgesehen, dass das HFKG, nach der Inkraftsetzung des Hochschulkonkordats, zusammen mit der von Bund und Kantonen unterzeichneten ZSAV frühestens *Mitte 2014* in Kraft gesetzt werden kann (abhängig vom Verlauf des Ratifikationsverfahrens).

Kommt das Hochschulkonkordat oder die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht zustande, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg bereits im Ansatz gescheitert und es läge ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenzen gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV vor.³

II. Anpassungen des bestehenden Entwurfs zu einer ZSAV

Ein von der Projektgruppe Bund-Kantone vorbereiteter Entwurf einer ZSAV wurde der Botschaft zum HFKG⁴ im Juni 2009 *zur Information* bereits beigelegt. Jener Entwurf zu einer ZSAV ist im Vergleich zur beiliegenden Version *deutlich ausführlicher*. Er wiederholt beinahe spiegelbildlich die wesentlichsten Abschnitte und Bestimmungen des HFKG. Der Entwurf musste einerseits an die vielfältigen Änderungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung angepasst werden. Zum Anderen hat der Vorentwurf zu einem neuen Hochschulkonkordat im Laufe der Erarbeitung eine starke Vereinfachung erfahren⁵: Neu beschränkt sich dieser im Wesentlichen darauf, das zu regeln, was kantonsseitig im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Hochschulraum geregelt resp. vereinbart werden muss und kann. Der aktuelle Vorentwurf zu einem Hochschulkonkordat verzichtet damit auf die Wiederholung der Bestimmungen des HFKG. Er verweist in Bezug auf die gemeinsamen Ziele, die gemeinsamen Organe und die ihnen zu übertragenden Zuständigkeiten *in toto* auf das HFKG. In Abstimmung mit dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (GS-EDK) wurde der Entwurf zu einer ZSAV diesbezüglich ebenfalls *dem erwähnten Konzept des Hochschulkonkordats* angepasst: Er beschränkt sich neu auf die *notwendigen Regelungen* (verbindliche Festlegung gemeinsamer Ziele, Schaffung gemeinsamer Organe und Übertragung von Zuständigkeiten) und verweist dabei auf die jeweiligen Bestimmungen des HFKG. Überdies enthält er *ergänzende oder konkretisierende Bestimmungen* im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 HFKG.

III. Grundzüge der Zusammenarbeitsvereinbarung

Die ZSAV übernimmt und verankert die im HFKG vorgesehenen Ziele des Bundes für die gemeinsame Koordination verbindlich als gemeinsame Ziele von Bund und Kantonen (Art. 1 E-ZSAV). Sie *schafft* die im HFKG vorgesehenen gemeinsamen Organe, d.h. die Schweizerische Hochschulkonferenz in der Form der Plenarversammlung und des Hochschulrats, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (nachfolgend: Rektorenkonferenz) sowie den Schweizerischen Akkreditierungsrat (nach-

³ Botschaft vom 29. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die Förderung und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (BBI 2009 4561, 4605).

⁴ BBI 2009 4561 (Botschaft HFKG) und BBI 2009 4687 (Entwurf ZSAV).

⁵ Die EDK wird – parallel zur bundesseitigen Anhörung der ZSAV durch den Bund – das Hochschulkonkordat zusammen mit dem Entwurf der ZSAV in eine Vernehmlassung geben.

folgend: Akkreditierungsrat) und überträgt ihnen die im HFKG oder damit in Verbindung stehenden Bundesgesetzen vorgesehenen Kompetenzen (vgl. Art. 2 E-ZSAV). Rechtsetzungstechnisch verwendet die ZSAV die Form des *Verweises* auf die entsprechenden Bestimmungen des HFKG.

Die ZSAV *konkretisiert* zudem gestützt auf das HFKG weitere organisatorische Kompetenzen und Aufgaben der gemeinsamen Organe: So etwa die Kompetenzen der Hochschulkonferenz in den Bereichen Budget und Jahresrechnung oder der Wahlen ihres Vizepräsidenten oder ihrer Vizepräsidentin (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2, 2. Strich E-ZSAV). Die im HFKG vorgesehene Möglichkeit vereinfachter Entscheidungsverfahren in der Hochschulkonferenz wird in der ZSAV gemeinsam festgelegt (Art. 4 E-ZSAV). Ergänzende Organisationsbestimmungen enthält die ZSAV zudem für die Rektorenkonferenz (Art. 5 E-ZSAV) und die Schweizerische Akkreditierungsagentur (Art. 6 E-ZSAV). Gestützt auf Artikel 66 Absatz 3 HFKG konkretisiert die ZSAV schliesslich auch die Ausgestaltung der Mitwirkung der Schweizerischen Hochschulkonferenz und der Rektorenkonferenz beim Abschluss internationaler Verträge (Art. 8 E-ZSAV).

Seitens des Bundes ist der Bundesrat ermächtigt, die Vereinbarung abzuschliessen (Art. 6 Abs. 6 HFKG). Kantonsseitig wird sie von der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats unterzeichnet (Art. 9 Abs. 1 E-ZSAV). Der gegenwärtige Entwurf des Hochschulkonkordats sieht vor, dass das Hochschulkonkordat – und damit die Grundlage für die kantonsseitige Unterzeichnung – in Kraft gesetzt werden kann, wenn ihm *mindestens vierzehn Kantone* beigetreten sind, davon mindestens sieben Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999.

IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gemeinsame Ziele

Mit dem Verweis auf Artikel 3 des HFKG werden die für den Bund festgelegten Ziele für seine Zusammenarbeit mit den Kantonen zu *verbindlichen gemeinsamen Zielen* von Bund und Kantonen. Ein gemeinsamer Hochschulraum ist nur möglich, wenn Bund und Kantone sich auf gemeinsame Ziele geeinigt haben. Die gemeinsamen Organe werden diese Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auslegen und konkretisieren. Der Erfolg der Koordination von Bund und Kantonen wird gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV an der *Erreichung der gemeinsamen Ziele* gemessen.

Artikel 2 Schaffung der gemeinsamen Organe und Übertragung der Zuständigkeiten

Absatz 2 überträgt die einzelnen, im HFKG und im Vorentwurf zum Hochschulkonkordat vorgesehenen Zuständigkeiten auf die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz und den Akkreditierungsrat (vgl. Anhang). Ergänzend zu den im HFKG ausdrücklich festgelegten Kompetenzen, konkretisiert die ZSAV *implizite* Kompetenzen organisatorischer Natur (z.B. Wahl des Vizepräsidenten, Ernennung des Direktors oder der Direktorin der Akkreditierungsagentur) bzw. Kompetenzen, die in anderen Bundesgesetzen verankert sind.

Artikel 3 Zusammenarbeit in der Geschäftsführung

Gemäss Artikel 14 Absatz 4 HFKG überträgt der Bundesrat die Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz einem Departement. Die Einzelheiten der Organisation der Geschäftsführung werden in einer Verordnung des Bundes festgelegt werden.

Die ZSAV legt in Artikel 3 die allgemeine Pflicht des Bundes fest, bei der Geschäftsführung mit den Kantonen zusammenzuarbeiten. Dies ist von besonderer Bedeutung, damit eine koordinierte Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz sichergestellt ist. Der Hochschulrat kann die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit im Organisationsreglement der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 10 Absatz 4 HFKG näher regeln.

Artikel 5 *Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen*

Das HFKG enthält in den Artikeln 19 und 20 nur wenige Bestimmungen über die Organisation der Rektorenkonferenz. Die ZSAV konkretisiert deshalb im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b HFKG – wo notwendig – *ihre Aufgaben der Koordination und Kooperation sowie organisatorische Belange*: So präzisieren die *Absätze 1 und 3*, dass sie bei der Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz mitwirkt und sich für die Umsetzung der Beschlüsse der Hochschulkonferenz in den Hochschulen einsetzt. Organisatorischer Natur ist auch die in den *Absätzen 4 und 5* verankerte Verpflichtung zum angemessenen Einbezug der gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, aber auch der Kreise von Forschung und Innovation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des HFKG. Organisatorischer Natur ist schliesslich auch die Pflicht zur Führung – wie bis anhin – einer Informationsstelle für Studierende, Hochschulen und andere interessierte Kreise für die Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Diplome im Hochschulbereich (vgl. das heutige Swiss ENIC-NARIC). Für die *arbeitsmarktrelevante* Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome mit schweizerischen Fachhochschuldiplomen bleibt die Zuständigkeit – wie bis anhin – beim Bund (vgl. Art. 70 HFKG). Für die Anerkennung von Lehrdiplomen mit Blick auf den Berufszugang ist gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993⁶ die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig.

Artikel 6 *Aufgaben und Befugnisse der Schweizerischen Akkreditierungsagentur*

Absatz 2 eröffnet der Schweizerischen Akkreditierungsagentur die Möglichkeit Dienstleistungen für Dritte zu erbringen. Die Einschränkung „im Rahmen ihrer Kapazitäten“ unterstreicht, dass ihr Grundauftrag die Führung von Akkreditierungsverfahren nach HFKG ist. Artikel 35 Absatz 1 HFKG regelt, dass auch für Dienstleistungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Artikel 7 *Grundsätze zur Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur*

Artikel 7 legt den Grundsatz fest, dass die Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur je zur Hälfte vom Bund und den Kantonen gemäss Hochschulkonkordat getragen werden. Darunter fallen nur diejenigen Kosten, die sich direkt aus der Erfüllung von Aufgaben gemäss HFKG ergeben: Für die Rektorenkonferenz beinhaltet dies insbesondere die Vorbereitung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen gemäss Artikel 36 ff. HFKG, die Mitwirkung an der Vorbereitung von internationalen Verträgen gemäss Artikel 66 Absatz 3 HFKG und die Führung von Swiss ENIC⁷ (Art. 5 Abs. 6 E-ZSAV) sowie die von der Hochschulkonferenz einzelfallweise definierten Mandate. Nicht unter die hälftig von Bund und Kantone zu tragenden Aufwendungen fallen die Kosten für die im Rahmen der Hochschulautonomie selbstdefinierten Aufgaben sowie für die von Bund oder Kantonen unilateral erteilten Mandate. Hälftig übernehmen Bund und Kantone schliesslich jene anfallenden Kosten von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagentur, die nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind. Die Plenarversammlung wird gemäss *Absatz 3* die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Kosten festlegen.

Es ist davon auszugehen, dass die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung durch nur noch drei gemeinsame Organe von Bund und Kantonen und einer Schweizerischen Akkreditierungsagentur zu Effizienzgewinnen gegenüber der heutigen Situation führt. Die neuen gemeinsamen Organe und die Schweizerische Akkreditierungsagentur werden allerdings neu für die Koordination und Sicherstellung der Qualitätssicherung des gesamten Hochschulraums (UH, FH, PH) zuständig sein. Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass die zukünftigen Beiträge von Bund und Kantonen gemäss Artikel 9 Absatz 2 und 3 HFKG an die gemeinsam zu tragenden Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz, der Rektorenkonferenz, des Akkreditierungsrates und der Schweizerischen

⁶ http://edudoc.ch/record/38062/files/Vereinb_d.pdf

⁷ Heute ist die Führung von Swiss ENIC eine vom Bund an die Rektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten delegierte Aufgabe, weshalb der Bund diese Kosten bisher alleine trägt.

Akkreditierungsagentur, die Summe der heutigen Beiträge von Bund und Kantonen an die gemeinsam zu tragenden Kosten der Schweizerischen Universitätskonferenz, der Rektorenkonferenz der schweizerischen Universitäten und des OAQ, nicht übersteigen werden.

Artikel 8 Abschluss internationaler Verträge

Die ZSAV verankert in *Artikel 8* eine Reihe von *Informations-, Anhörungs- und Teilnahmerechten* des Hochschulrats und der Rektorenkonferenz im Bereich des Abschlusses internationaler Verträge. Bereits heute werden diese Kreise beim Abschluss internationaler Verträge gebührend einbezogen. Die Bestimmung orientiert sich am Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK)⁸.

⁸ SR 138.1.

Anhang

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Ziele gemäss HFKG als gemeinsame Ziele festgelegt und welche Kompetenzen gemäss HFKG den gemeinsamen Organen übertragen werden.

| Ziele gemäss Artikel 3 HFKG | | |
|--|-----------------------|---|
| a. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität; b. Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen; c. Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich; d. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes; e. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen; f. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse; g. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen; h. gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen; i. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung. | | |
| Organ | HFKG | Was |
| Schweizerische Hochschulkonferenz → als Plenarversammlung | Art. 9 Abs. 3 | Tragung der Kosten der anderen gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur |
| | Art. 11 Abs. 2 Bst. a | Festlegung von finanziellen Rahmenbedingungen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination |
| | Art. 11 Abs. 2 Bst. b | Festlegung der Referenzkosten und der Beitragskategorien |
| | Art. 11 Abs. 2 Bst. c | Formulierung von Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone |
| | Art. 43 | Festlegung der finanziellen Rahmenbedingungen |
| | Art. 44 Abs. 4 | Festlegung und Überprüfung der Referenzkosten |
| | Art. 46 Abs. 2 | Stellungnahme betreffend Beitragsberechtigung der Hochschulen |
| | Art. 51 Abs. 5 Bst. a | Festlegung der Disziplinen- und Fachbereichsgruppen sowie deren Gewichtung und die maximale Studiendauer |
| | Art. 51 Abs. 8 | Stellungnahme betreffend Bemessungsgrundsätzen |
| Schweizerische Hochschulkonferenz → als Hochschulrat | Art. 4 Abs. 4 | Stellungnahme zu Übernahme von Hochschulinstitutionen durch den Bund |
| | Art. 8 Abs. 1 | Abweichungen von Bundespersonalrecht für gemeinsame Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur bestimmen |
| | Art. 10 Abs. 4 | Erlass eines Organisationsreglements für die Hochschulkonferenz |

| | |
|-----------------------|--|
| Art. 12 Abs. 3 Bst. a | Erlass von Vorschriften über: - Studienstufen, Übergänge, Benennung der Titel sowie Durchlässigkeit und Mobilität; - Gewährleistung der Qualitätssicherung und Akkreditierungen; - Anerkennung von Abschlüssen und Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen; - Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenbedingungen |
| Art. 12 Abs. 3 Bst. b | Festlegung der Merkmale der Hochschultypen |
| Art. 12 Abs. 3 Bst. c | Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen sowie für die Erhebung von Studiengebühren |
| Art. 12 Abs. 3 Bst. d | Formulierung von Empfehlungen für die Führung der Bezeichnungen nach Art. 29 |
| Art. 12 Abs. 3 Bst. e | Beschluss der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen |
| Art. 12 Abs. 3 Bst. f | Entscheid über die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen |
| Art. 12 Abs. 3 Bst. g | Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studiengängen |
| Art. 12 Abs. 3 Bst. h | Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe |
| Art. 19 Abs. 2 | Genehmigung des Organisationsreglement der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen |
| Art. 21 Abs. 2 | Wahl der Mitglieder des Schweizerischen Akkreditierungsrates |
| Art. 21 Abs. 5 | Genehmigung des Organisationsreglement des Schweizerischen Akkreditierungsrates |
| Art. 21 Abs. 8 | Genehmigung des Organisationsreglements der Schweizerischen Akkreditierungsagentur |
| Art. 23 Abs. 2 | Erlass von Richtlinien über die Gleichwertigkeit der Vorbildungen für die Zulassung zu universitären Hochschulen |
| Art. 24 Abs. 2 | Festlegung der Voraussetzungen zur Zulassung an die pädagogischen Hochschulen |
| Art. 24 Abs. 3 | Erlass von Richtlinien über die Gleichwertigkeit der Vorbildungen für die Zulassung zu pädagogischen Hochschulen |
| Art. 25 Abs. 2 | Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulen |
| Art. 30 Abs. 2 | Erlass von Akkreditierungsrichtlinien |

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| | Art. 35 Abs. 2 | Genehmigung des Gebührenreglements des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur |
| | Art. 39 | Festlegung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen. Aufstellung der erforderlichen finanziellen Mittel. |
| | Art. 40 Abs. 1 | Bestimmung der kostenintensiven Bereiche |
| | Art. 53 Abs. 3 | Erlass von Grundsätzen über die Gewährung fester Beiträge an Hochschulinstitutionen |
| | Art. 57 Abs. 1 | Stellungnahme zu der Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen |
| | Art. 61 Abs. 1 | Entscheid über die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen |
| | Art. 66 Abs. 3 | Mitwirkung bei der Vorbereitung von internationalen Abkommen |
| | Art. 69 Abs. 2 | Stellungnahme zum Wirksamkeitsbericht des Bundesrates |
| Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen | Art. 19 Abs. 2 | Konstituierung und Erlass eines Organisationsreglements |
| | Art. 19 Abs. 3 | Verfügen über ein Budget und Rechnung führen |
| | Art. 37 Abs. 2 | Empfehlungen betreffend gesamtschweizerische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen |
| | Art. 38 | Antrag zur gesamtschweizerischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen stellen |
| | Art. 43 | Stellungnahme zu finanziellen Rahmenbedingungen |
| | Art. 66 Abs. 3 | Mitwirkung bei der Vorbereitung von internationalen Abkommen |
| Schweizerischer Akkreditierungsrat | Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 | Antrag für Akkreditierungsrichtlinien stellen |
| | Art. 21 Abs. 3 & Art. 33 | Entscheid über Akkreditierungen |
| | Art. 21 Abs. 5 | Erlass eines Organisationsreglements |
| | Art. 21 Abs. 6 | Budget und Rechnung für sich und die Schweizerische Akkreditierungsagentur führen |
| | Art. 21 Abs. 7 | Anerkennung weiterer Akkreditierungsagenturen |
| | Art. 21 Abs. 8 | Erlass des Organisationsreglements der Schweizerischen Akkreditierungsagentur |
| | Art. 35 Abs. 2 | Erlass eines Gebührenreglements |